1.2 Statuten des Trägervereins Pfarramt für Schausteller- , Markthändler und Circus-Seelsorge (TPSC)

Gültig ab 23. März 2024

1. Name, Sitz und Grund der Notwendigkeit

1.1 Der Trägerverein Pfarramt für Schausteller-, Markthändler und Circus-Seelsorge (TPSC) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60ffd, mit Sitz und Gerichtstand Zürich.

1.2 Der Verein wurde am 9. August 1995 gegründet.

1.3 Der TPSC wurde als Selbsthilfe-Organisation gegründet, weil das Pfarramt für Schausteller- und Circus-Seelsorge (TPSC) nicht von der Kirche getragen wird. In der schweizerischen Gesetzgebung sind keine gesamtschweizerischen Pfarrämter vorgesehen. Der evangelisch-reformierte TPSC steht daher nicht im Beamtenverhältnis der Kirche. Die Kantonalkirchen anerkennen und unterstützen jedoch das Pfarramt TPSC auch finanziell seit dem Jahr 1997.

2. Zweck und Ziel

2.1 Der TPSC ist unabhängig von jedem bestehenden Berufsverband.

2.2 Der TPSC ist dem ökumenischen Denken und Handeln verpflichtet, also überkonfessionell.

2.3 Der TPSC fördert und unterstützt die Arbeit des Pfarramts (TPSC), indem er dessen finanzielle Grundlage schafft und die Besoldung der angestellten Pfarrerin oder Pfarrers sicherstellt und gewährleistet.

2.4 Die Mitglieder des TPSC verkörpern sich als christliche Gemeinde, die sich neben den lokalen Kirchgemeinden versteht. Durch die Teilnahme an Gottesdiensten und anderen Anlässen des TPSC bekunden die Mitglieder des TPSC auf der Grundlage christlichen Denkens und Handelns die Verbundenheit mit reisenden und stationären Gemeinden weltweit.

2.5 Vergleichbar mit einer katholischen oder reformierten Kirchpflege obliegt dem Vorstand des TPSC schwerpunkmässig die Geldmittelbeschaffung, Verwaltung und der Besoldung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Sie hat die Aufsicht im Sinne der kollegialen Unterstützung. Im theologisch-seelsorgerlichen Fachbereich arbeitet der TPSC jedoch frei, in eigener Kompetenz und Verantwortung, entsprechend den Richtlinien der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Circus- und Schausteller-Seelsorger und als deren Mitglied. Der TPSC ist offiziell (auf europäischer Ebene) die gewählte und bestätigte Institution für die Schweiz.

2.6 Der TPSC und dessen Vorstand pflegen die Beziehung zu den Kirchgemeinden und Kantonalkirchen (Deutschschweizerische Kirchenkonferenz).

2.7 Der TPSC verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

3. Vereins- und Rechnungsjahr

3.1 Das Vereinsjahr dauert von einer Generalversammlung bis zur nächsten Generalversammlung.

3.2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

1.1 Statuten des Trägervereins Pfarramt für Schausteller-, Markthändler und Circus-Seelsorge (TPSC)

Gültig ab 23. März 2024

4. Mitglieder

4.1 Der TPSC kennt die Einzelmitgliedschaft und die vom Jahresbeitrag befreite Ehrenmitgliedschaft und Freimitglieder.

4.2 Einzel-, Ehren und Freimitglieder gehören entweder einer der reisenden Berufsgruppen an, oder sie sind an dem Zweck und Ziel des TPSC aktiv interessiert.

4.3 Einzelmitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen fälligen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung bestimmt wird.

4.4 Neue Mitglieder können dem TPSC jederzeit beitreten. An der nächstfolgenden Generalversammlung werden sie den Mitgliedern vorgestellt. Diese entscheiden über eine Aufnahme im TPSC. Bis zur Aufnahme haben die neuen Mitglieder kein Stimmrecht.

4.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt.

4.6 Mitglieder, welche in grober Weise dem Ansehen des TPSC schaden, können zur Rechenschaft gezogen werden. Der Vorstand kann den sofortigen Ausschluss entscheiden.

4.7 Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag bis zur Generalversammlung des nächsten Jahrs nicht bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

4.8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausstritt oder dem Ausschluss aus wichtigem Grund. Es erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein und dessen Vermögen.

5. Gönner

5.1 Gönner sind Personen oder Institutionen, welche die Vereinsziele im Normalfall durch einen nicht fixierten finanziellen Beitrag unterstützen. Sie sind keine Mitglieder mit Stimmrecht.

6. Kasualien

6.1 Kausalhandlungen des TPSC wie

- Taufen
- Konfirmationen
- Trauungen
- Fahnenweihen
- Einsegnungen bei Chilbi-, Markthändler- und Circus Geschäften
- Beerdigungen
- etc.

Sind gemäss Tarifordnung zu honorieren. Die Tarife entsprechen in der Regel denjenigen der lokalen Kirchgemeinden. Für Mitglieder sind die Kasualien kostenlos. Spesen, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch Kausalhandlungen entstehen, sind vom Kausalnehmer zu erstatten.

7. Organisation und Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisoren und die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

7.2 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ findet im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen.

7.3 Anträge zu Handen der Generalversammlung müssen schriftlich und spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand sein. Der Antrag muss klar begründet sein.

7.4 An der Generalversammlung oder ausserordentlichen Versammlungen dürfen nur Mitglieder teilnehmen. Ausgenommen ist die Pfarrerin oder der Pfarrer. Der Vorstand hat das Recht einen Rechtsvertreter einzuladen.

7.5 Das Stimmrecht kann nur anwesend ausgeübt werden.

7.6 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Ein- und Ausgänge Schriftsachen
- Abnahme der verschiedenen Jahresberichte
- Abnahme des Kassenbericht, Budget und Decharge an Kassier/in
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Wahlen des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass und Änderungen von Statuten
- Gutheissung oder Abweisung von Rekursen
- Wahl der Revisoren für das Controlling der Buchhaltung

7.7 Die Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. In jedem Fall ist das Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

7.8 Es ist jedes Mitglied in den Vorstand wählbar

8. Statuten

8.1 Eine Revision der Statuten darf nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden, wenn diese in der Einladung angekündigt worden ist.

9. Ausserordentliche Versammlung

9.1 Für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung braucht es das Begehren von 20% der Mitglieder (ZGB, Art. 64).

10. Der Vorstand / Recht und Pflichten

10.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Eine rechtsverbindliche Unterschrift führen gemeinsam der/die Präsident/in mit dem/der Vizepräsident/in und oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

10.2 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Sekretariat, Kassier/in und bis zu 2 Beisitzer.

10.3 Kann der Vorstand nicht ausschliesslich mit Mitgliedern besetzt werden, so hat dieser auch

die Möglichkeit die Vakanzen externen Personen oder auch kostenpflichtige Institutionen ausserhalb des TPSC zu besetzen.

10.4 Der Vorstand ist berechtigt, im Zusammenhang mit schwierigen Geschäften und Entscheidungen kostenpflichtige Fachpersonen beizuziehen (Anwalt, Treuhandbüro etc.).

10.5 Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins und der Pfarrerin oder des Pfarrers was folgende Hauptaufgaben beinhaltet.
- Sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Sicherstellen von Gottesdiensten an der Chilbi oder in Circus Zelten.
- Sicherstellen von Seelsorge und spirituellen Begleitungen, wie auch Krankenbesuche.
- Sicherstellen von Kasualien und besondere lebensbegleitende Riten oder Feiern.
- Rekrutierung und Einstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- Hat alle Kompetenzen in Personalfragen (Anstellungsverträge, Kündigung etc.).
- Besorgung des Kassenwesens.

10.6 Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für besondere Leitungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10.7 Der Vorstand hat die Kompetenz das Ausgabenbudget um 10% zu überschreiten.

11. Finanzen

11.1 Die Einnahmen des TPSC setzen sich aus
- Mitgliedbeiträgen
- Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- Spenden
- Beiträge Kirchgemeinden
- Beiträge der Kantonalkirchen (jährliche Beitrag der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz)

11.2 Der Vorstand des TPSC hat zum Ziel, durch Information und Motivation zu erreichen, dass alle Evang.- reformierten Kantonalkirchen für die Seelsorgearbeit an «Menschen unterwegs» einen jährlichen Beitrag leisten und den TPSC finanziell und ideell mittragen.

11.3 Die Geldmittel dienen in erster Priorität der Entlöhnung der Pfarrerin oder des Pfarrers des TPSC. In zweiter Linie sollen sie auch für Hilfeleistungen von in Not geratenen Mitglieder, Schausteller, Circus oder Markhändler eingesetzt werden. Auch können Hilfswerke oder gemeinnützige Institutionen berücksichtigt werden.

11.4 Der Vorstand versucht die allgemeinen Kosten möglichst tief zu halten.

11.5 Für die Verbindlichkeiten des TPSC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Kontrollstelle

12.1 Die Kontrollstelle setzt sich aus den gewählten Revisoren und bei Bedarf einer Treuhandstelle zusammen. Die Kontrollstelle überprüft die Buchhaltung und nimmt in die Protokolle und Korrespondenzen Einsicht. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Anträge.

1.1 Statuten des Trägervereins Pfarramt für Schausteller-, Markthändler und Circus-Seelsorge (TPSC)

Gültig ab 23. März 2024

13. Auflösung des TPSC

13.1 Sollte die Schweizer Kirche für besondere kirchliche Betreuungsarbeiten gesamtschweizerisch Pfarrämter schaffen und die Kirchenordnung anpassen, so ist der Zeitpunkt gegeben den TPSC neu zu orientieren.

13.2 Sollte der oben genannten Grund oder auch ein noch nicht bekanntes Ereignis eintreffen, kann der Vorstand des TPSC der Generalversammlung die Auflösung des Vereins beantragen. Stimmen mindestens 50% Mitglieder dagegen, so bleibt der TPSC bestehen. Eventuell müssen die statuarischen Gründe und Zwecke angepasst werden.

13.3 Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Für die Ausführung ist der Vorstand verantwortlich.

13.4 Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Publikation der Statuten

14.1 Im Sinne der Nachhaltigkeit werden die Statuten nicht physisch an die Mitglieder oder andere Interessierte verteilt.

14.2 Die Statuten sind auf der Homepage des TPSC ersichtlich.

15. Datenschutz

15.1 Der Vorstand und die Mitglieder halten sich an den Datenschutzverordnung per 01. September 2023

15.2 Mitgliederlisten dürfen nur für Vereinszwecke eingesetzt werden.

15.3 Die Mitglieder stimmen der Datenschutzerklärung des TPSC zu.

Diese Statuten vom 23. März 2024 ersetzen alle vorgängigen Statuten des TPSC.